

Stadt Bielefeld, Wahlleiter

Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Wahl zum Rat der Stadt Bielefeld und Wahl der Bezirksvertretungen am 14. September 2025

Unter Bezug auf meine Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Bielefeld in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, und Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen vom 15. Januar 2025 ergeht folgende Klarstellung:

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Beschluss vom 6. Mai 2025 –VerfGH 30/23.VB-2-entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf Weiteres nicht anzuwenden.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

In der aktuellen Wahlperiode sind vom v. g. Beschluss keine Wählergruppen im Bielefelder Stadtgebiet betroffen.

Bielefeld, den 16. Mai 2025

**Clausen
Wahlleiter**